

mit einem Stolln treffenden Steinkohlen-Flözen, Ein und Zwanzig Lachter auf der einen, und Ein- und Zwanzig Lachter auf der andern Seite des Stollns, also zusammen Zwey und Bierzig Lachter söhlig über das Winkelkreuz des Stollns gemeßen, über und unter den Stolln, als ein geviertes Feld abbauen möge, daran von denen Grundbesitzern auf keinerley Weiße gehindert, noch einem andern in diesem gevierten Felde sich einzulegen gestattet werden soll, mir Huldreichst vergünstiget worden. Also habe ich auch nicht nur den von Ew: pp gnädigst bestimmten Canonem zu Höchstderoselben Oberzehenden in Freyberg zeithero unweigerlich abgeführt, mit ansehnlichen Kosten den Stolln behörig belegt und schwunghaft betrieben, ein neues Kunstgezeug erbauet, zu Sammlung der nöthigen Aufschlage Wasser einen verhältnißmäßigen Schutzteich angeleget und das ganze Werck in eine dergestaltige Verfassung gesezet, daß dadurch alle vorliegenden Grundwasser zu Sumpfe gebracht, durch das Kunstgezeug auf den Stolln gehoben, und durch diesen zu Tage ausgeführet, hierdurch die vorliegenden Kohlen-Flöße gedrocknet und der ganze Steinkohlenbau auf den Zauckeroder, Burgewitzer, Pottschappler und Niederhermsdorfer Fluhren aufgeschloßen und von Wassern gelöset, solchemnach aber das bey immermehr zunehmenden Holz-mangel so vorzügliches Surrogatum der Steinkohlen, zum allgemeinen Vortheil des Landes, immermehr in Gebrauch und Nutzen gebracht, und deren zeithero niemals, wie vorhin zum öfteren geschehen, ein Mangel verspüret worden, wodurch Ew: pp bei Ertheilung obberührter Concession gehegte Höchste Absicht ich meiner Seits ehemaßgeblichst vollkommen vorrichtet und der Concessionsmäßigen Vorschrift hinlängliche Genüge geleistet zu haben mir schmeicheln darf, sondern ich habe auch über dieses, diesen meinen treibenden Steinkohlen Stolln, nebst denen zum Kunstgezeug benötigten Aufschlage Wassern, nach vorgängiger eingelegten Muthung bey dem Berg-Amte zu Freyberg, üblich in Lehn genommen und die gewöhnlichen Receß- und Quatember-Gelder bey dortiger Receß-Schreiberey bis jezo ordentlich abgeführt, hinfolglich auch dadurch der in den einheimischen Berggesetzen nach welchen das unterm 13. August 1743 allergnädigst emanirte Steinkohlen Mandat die Irrungen beim Steinkohlenbau behandelt wissen will, für bauende Gewerken allgemein geordnete Gerechtigkeiten und Freyheiten, auch werththätig theilhaftig gemacht; Nichtsdestoweniger aber habe ich, bey allen diesen meinen so allgemeinen nutzbaren Bemühungen und ansehnlichen, beynabe die Kräfte eines Privati übersteigenden Kosten zeithero weder die gnädigst mir zugesicherten concessionsmäßigen Befugnisse, noch die allgemeinen disponirten berggesetzlichen Gerechtigkeiten in ihrem völligem, aller- und gnädigst vorgeschriebenen Umfange erlangen können; denn ob ich gleich mit den Grundbesitzern in Zauckeroda, als meinen eigenen Gerichts-Untertthanen, auf deren Grund und Boden Steinkohlen-Flöße liegen,